

Modifikationen der Abgeltungsteuer

14. September 2007

Wie am Mittwoch dieser Woche veröffentlicht, hat der Finanzausschuss des Bundesrats in seiner Sitzung vom 6. September 2007 eine Änderung der erst im Juli 2007 beschlossenen Regelungen zur Abgeltungsteuer empfohlen. Davon sind – wie schon bei der ursprünglichen Regelung – nur Privatanleger betroffen. Wesentliches Ziel der vorgeschlagenen Neuregelung ist, die Ausnahme von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Investmentanteile von der Abgeltungsteuer „einzuschränken, um eine Gleichbehandlung der Fondsanlage mit der Direktanlage zu erreichen“. Diese Neuregelung zielt insbesondere auf Luxemburger Spezialfonds ab.

Ziel des Bundesrats ist es jedoch nicht, die Fortgeltung der bestehenden Regelungen generell, z. B. für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile an Publikumsfonds in Frage zu stellen. Entsprechend merkt der Finanzausschuss an: „Für vermögende Privatpersonen haben sich die Möglichkeiten, eigene Investmentfonds zu gründen, insbesondere in Luxemburg, erheblich verbessert. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auch nach Inkrafttreten der Abgeltungssteuer durch derartige Gestaltungen dauerhaft umgangen wird.“ In der Begründung wird ausdrücklich auf Luxemburger Spezialfonds Bezug genommen: „Luxemburg hat sein Investmentrecht durch das Gesetz vom 13. Februar 2007 dahingehend geändert, dass Privatpersonen bereits ab 1,25 Mio. Euro alleinige Anleger eines „Spezialfonds“ sein können. Derartige Fonds unterliegen mangels öffentlichen Vertriebs in Deutschland nicht der strengen deutschen Investmentaufsicht nach dem Investmentgesetz (InvG). Die Anleger können – vergleichbar mit einem Direktanleger – zumindest faktisch auf die Anlagepolitik ihres Fonds Einfluss nehmen.“

Dieser Argumentation folgend schlägt der Finanzausschuss eine „auf Investmentvermögen mit bis zu 30 Anlegern beschränkte Regelung vor, nach der thesaurierte Veräußerungsgewinne [...] mit Rückgabe [...] als ausgeschüttet gelten“ und somit im Gegensatz zur Thesaurierung der Abgeltungssteuer unterliegen. Einschränkend sollte eine solche Regelung aus Gründen des Vertrauensschutzes nur Investmentanteile erfassen, die nach einem noch festzulegenden Zeitpunkt erworben werden.

Hintergrund

Die Regelungen zur Abgeltungssteuer werden voraussichtlich für eine hohe Zahl von Anlegern zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen. Zwar unterliegen Kapitalerträge einem im Vergleich zum individuellen Einkommensteuersatz geringeren Abgeltungsteuersatz von 28,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), allerdings wird die steuerliche Bemessungsgrundlage erheblich verbreitert: Sämtlich Kursgewinne z. B. aus Aktien und Termingeschäften unterliegen – unabhängig von der Haltedauer – der Abgeltungsteuer; die heute geltende Steuerfreiheit nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist entfällt.

Bisher sehen die Regelungen zur Abgeltungsteuer vor, dass Kapitalanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, auf unbeschränkte Zeit nicht in den Regelungsbereich fallen. Kursgewinne bleiben somit steuerfrei, auch wenn eine Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erfolgt.

Diese Regelung gilt entsprechend für Fondsanteile. Dabei ist es bei Thesaurierung unerheblich, wann der Fonds die Kapitalanlagen erworben hat. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Fondsanteile durch den Anleger vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. Auf solche Anteile ausgeschüttete Veräußerungsgewinne unterliegen jedoch der Abgeltungsteuer, wenn der Fonds die Kapitalanlagen nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat.

Beispiel

Direktanlage:

Eine am 27. Juni 2008 erworbene Aktienposition wird am 5. Juli 2009 mit einem Kursgewinn von 100 Euro verkauft. Eine zweite am 2. Januar 2009 erworbene Aktienposition wird am 5. Juli 2010 mit einem Kursgewinn von 150 Euro veräußert. Der Kursgewinn aus der ersten Transaktion bleibt steuerfrei, der Kursgewinn aus der zweiten Transaktion unterliegt der Abgeltungsteuer.

Anlage in einen Fonds:

Ein Privatanleger erwirbt am 26. Juni 2008 Anteile eines Investmentfonds, welcher die o. g. Transaktionen ausführt. Werden die Kursgewinne aus beiden Transaktionen durch den Fonds thesauriert, bleibt der vom Anleger bei Rückgabe der Fondsanteile erzielte Kursgewinn (250 Euro) steuerfrei. Bei Ausschüttung bliebe dahingegen nur der Kursgewinn aus der ersten Transaktion (100 Euro) steuerfrei; der Kursgewinn aus der zweiten Transaktion (150 Euro) würde der Abgeltungsteuer unterliegen.

Somit ist die Fondsanlage in verschiedenen Fällen einer Direktanlage vorzuziehen. Dies gilt für in- und ausländische Fonds gleichermaßen. Diese Gestaltungsoption hat der Bundesrat nun aufgegriffen.

Ob und in welcher Form die vorgeschlagene Neuregelung umgesetzt wird, kann derzeit nicht beurteilt werden. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass das Finanzministerium den Vorschlag begrüßt. Der Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrats erfolgt im Zusammenhang mit der Beratung über das Jahressteuergesetz 2008. Dieses soll am 20. September 2007 im Bundestag beraten werden. Der Beschluss des Gesetzes durch den Bundesrat ist derzeit für den 30. November 2007 vorgesehen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist somit kurzfristig zu erwarten.

Weitere Einzelheiten und Informationen über aktuelle Entwicklungen werden wir im Rahmen unserer Veranstaltung zur Abgeltungsteuer am 24. September 2007 vorstellen.

Vor der Strukturierung neuer Investmentvehikel empfiehlt sich eine eingehende Analyse der aktuellen Rechtentwicklung!

Kontakte:

Für Rückfragen zu diesem Informationsschreiben stehen Ihnen die folgenden Experten aus dem Steuerbereich selbstverständlich gerne zur Verfügung:

Laurent Garzino

Partner
+352 49 48 48-3171

laurent.garzino@lu.pwc.com

Oliver Weber

Director
+352 49 48 48-5712

oliver.weber@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Telephone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2007 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.